OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401137/4/HW

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Ing. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.02.2026, GZ: AS/PB-2479481, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs betreffend eine Übertretung des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.01.2026 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung nach dem Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz verhängt.

I.2. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Sendung versendet, gemäß § 17 ZustG hinterlegt, wobei der Beginn der Abholfrist am 15.01.2026 war. Eine Verständigung von der Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt, die RSb-Sendung wurde am 02.02.2026 übernommen.

I.3. Mit E-Mail vom 03.02.2026 wurde vom Bf ein Einspruch eingebracht.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.02.2026, GZ: AS/PB-2479481, wurde der Einspruch vom 03.02.2026 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis hinterlegt und der Einspruch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden wäre.

I.5. In einer E-Mail des Bf vom 09.02.2026 wurde unter anderem ausgeführt, dass der Einspruch „sehr wohl fristgerecht" gewesen wäre und entsprechend „Beschwerde ergeht".

I.6. In einer weiteren E-Mail des Bf vom 05.03.2026 wird unter anderem „Beschwerde entsprechend anbei" ausgeführt. Es wird vom Bf mit der Eingabe vom 05.03.2026 unter anderem auch ein „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" eingebracht, welcher insbesondere damit begründet wird, dass der Bf ab dem 29.08.2025 durchgehend krankgeschrieben und arbeitsunfähig gewesen sei und es aufgrund dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht möglich gewesen sei, die RSb-Sendung „innerhalb der gesetzlichen Abholfrist zu übernehmen". Weiters wird in der Eingabe vom 05.03.2026 vom Bf unter anderem auch ausgeführt, dass er „zugleich Beschwerde" erhebe und es wird in dieser Eingabe auch der „Bescheid vom 04.02.2026" angeführt.

I.7. Der Bürgermeister der Stadt Linz wertete die Eingabe vom 05.03.2026 (auch) als Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.02.2026, GZ: AS/PB-2479481, und legte diese mit Schreiben vom 06.03.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Bf mit Schreiben ON 2 auf, bekanntzugeben, ob der Bf mit der Eingabe vom 05.03.2026 (nur einen Antrag auf Wiedereinsetzung oder auch) eine Beschwerde gegen den Bescheid des

Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.02.2026, GZ: AS/PB-2479481, erheben wollte.

I.9. Mit Eingabe vom 03.04.2026 (ON 3) teilte der Bf mit, dass er seine „Beschwerde vom 04.02.2026, GZ: AS/PB-2479481, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz erweitere".

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang bzw. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der Strafverfügung, dem Einspruch, dem Zurückweisungsbescheid, den E-Mails, dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ON 2 und der Eingabe ON 3. Die Feststellungen betreffend die Zustellung der Strafverfügung gründen vor allem auf der im Behördenakt befindlichen Verständigung über die Hinterlegung bzw. Übernahmebestätigung. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Angesichts des Inhalts bzw. der Ausführungen in der Eingabe vom 05.03.2026 und unter Berücksichtigung der Eingabe ON 3 kann der belangten Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie (auch) vom Vorliegen einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.02.2026, GZ: AS/PB-2479481, ausgeht.

III.2. „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Wird – wie verfahrensgegenständlich – die Zurückweisung eines Einspruchs durch die belangte Behörde mit Beschwerde bekämpft, ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (ausschließlich) die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung rechtmäßig erfolgte (VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

III.3. Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist ein zuzustellendes Dokument grundsätzlich bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann (und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält). Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger schriftlich von der Hinterlegung zu verständigen. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt.

Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs. 3 ZustG grundsätzlich mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte (§ 17 Abs. 3 ZustG).

Im vorliegenden Fall wurde die mittels RSb-Sendung versendete Strafverfügung gemäß § 17 ZustG hinterlegt und es erfolgte eine Verständigung von dieser Hinterlegung. Es ist verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, dass der Bf wegen einer Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen hätte können. Gemäß § 17 ZustG gilt die gegenständliche Strafverfügung daher bereits mit dem Tag als zugestellt, an dem dieses Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde (also mit 15.01.2026). Da die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 49 Abs. 1 VStG zwei Wochen beträgt, wurde der (vom Bf) erst mit E-Mail vom 03.02.2026 übermittelte Einspruch von der belangten Behörde mit Recht als verspätet eingebracht, zurückgewiesen.

III.4. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Hinterlegte Dokumente gelten grundsätzlich mit dem Tag als zugestellt, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (*Wessely* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht[3] § 17 Rz 7). Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich, ob und wann die Sendung tatsächlich behoben wurde, selbst wenn dem Empfänger eine persönliche Behebung krankheitshalber vorübergehend nicht möglich war (vgl. *Wessely* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht[3] § 17 Rz 7; VwGH 25.04.2006, 2005/06/0377; OGH 31.01.2013, 6 Ob 154/12h). Das vom Bf erstattete Vorbringen betreffend die spätere Behebung vermag daher nichts daran zu ändern, dass der Einspruch als verspätet eingebracht wurde, die vom Bf genannten Gründe für die spätere Behebung können nämlich allenfalls im Wege der Wiedereinsetzung releviert werden (vgl. *Wessely* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht[3] § 17 Rz 7).

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Im Hinblick auf den vom Bf gestellten „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" sei obiter noch ausgeführt, dass über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 49 VStG die Behörde und nicht das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat (vgl. VwGH 03.12.2024, Ra 2024/02/0214), wobei verfahrensgegenständlich bei dieser Entscheidung von der belangten Behörde unter anderem insbesondere auch die Frage der Rechtzeitigkeit des Antrages auf Wiedereinsetzung zu prüfen sein wird.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger